

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
08.06.2022

7.35.08 Nr. 1
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Biologie“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 06. Mai 2020

Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 16.02.2022 tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	06.05.2020	15.07.2020	29.07.2020	03.11.2020
1. Änderung	16.02.2022	16.03.2022	29.03.2022	08.06.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Ziel des Studiums (zu § 2 AIlB).....	2
§ 3 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB)	2
§ 4 Zugang zum Bachelorstudium: Sprachliche Voraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 AIlB)	2
§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu §§ 6, 7, 8, 9 und 10 AIlB)	2
§ 6 Module und Zulassung zu Modulen (zu § 8 AIlB)	3
§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 AIlB).....	3
§ 8 Modulprüfungen, Wiederholung von Prüfungen (zu §§ 18 und 19 AIlB).....	3
§ 9 Thesis (zu § 21 AIlB).....	4
§ 10 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIlB).....	4
§ 11 Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine und Meldefristen (zu §§ 18 und 25 AIlB)	4
§ 12 Akteneinsicht (zu § 33 AIlB).....	4
§ 13 Noten (zu § 31 AIlB).....	4
§ 14 Inkrafttreten	5

§ 1 (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2020 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Biologie“.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 2 AIB)

- (1) Der Bachelor-Studiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in Biowissenschaften.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 08 – Biologie und Chemie – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 4 Zugang zum Bachelorstudium: Sprachliche Voraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 AIB)

Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufezeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNi-cert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Nachweis der oben genannten Englischkenntnisse muss innerhalb der ersten 2 Fachsemester erfolgen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu §§ 6, 7, 8, 9 und 10 AIB)

- (1) Der Bachelor-Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Biologie ist in ein zweijähriges Grundstudium und eine einjährige Vertiefungsphase gegliedert. Das Grundstudium ist in Kerncurriculum und Aufbauphase untergliedert. Es umfasst Module aus Biologie sowie den Nachbarwissenschaften Chemie, Physik, Mathematik und Statistik. In der Vertiefungsphase (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von Wahlpflichtmodulen ausgebaut. Bei kapazitärer Überlastung eines Wahlpflichtmoduls wird die Zuteilung durch ein Los- oder Auswahlverfahren entschieden.
- (3) Der Studienverlaufplan ist in Anlage 1 beschrieben.
- (4) Das Thesis-Modul umfasst 12 CP.

§ 6 Module und Zulassung zu Modulen (zu § 8 AIB)

- (1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.
- (2) Soweit in der Modulbeschreibung nicht anders bestimmt, werden die Module des Studiengangs werden nach Entscheidung des Dekanats in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.
- (3) Die Zulassung zu den Modulen der Aufbauphase ist an den erfolgreichen Abschluss aller Module des Kerncurriculums geknüpft.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen der Vertiefungsphase und zur Durchführung einer Bachelor-Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des Grundstudiums (Kerncurriculum und Aufbauphase).
- (5) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, so muss die/der Studierende das vorausgesetzte Modul bestanden haben.
- (6) Studierende können an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum (im Rahmen eines Optionsmoduls der Aufbau- oder Vertiefungsphase) teilnehmen. Voraussetzungen, Anerkennung und Bestehen eines Berufsfeld- oder Tätigkeitspraktikum sind in der Praktikumsordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 AIB)

- (1) In Seminaren, Praktika, Übungen und Exkursionen ist die 80%ige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung eine Prüfungsvorleistung, die erfüllt sein muss. Die Modulbeschreibung kann hiervon Ausnahmen vorsehen.
- (2) Bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 25 AIB unberührt.

§ 8 Modulprüfungen, Wiederholung von Prüfungen (zu §§ 18 und 19 AIB)

- (1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Ausnahmen hiervon regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Weitere mögliche Prüfungsformen neben den in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit, sind:
 - Übungsaufgaben (Bearbeitung einer gestellten Aufgabe unter Darlegung der Bearbeitungsschritte),
 - Präsentation:
 - o Seminarvortrag (mündliche Darstellung eines erarbeiteten Sachverhaltes ggf. mit einer Computer-Präsentation),
 - o Posterpräsentation (schriftliche Darstellung eines erarbeiteten Sachverhaltes in Form eines Posters, ggf. mit mündlicher Präsentation),
 - Portfolio (schriftliche Bündelung von Reflexionen über die Modulinhalte, z. B. Zusammenfassungen, Karten- oder Abbildungserstellung),
 - Protokoll (Schriftliche Darstellung der Planung, exakten Durchführung und Ergebnisse eines Experiments oder einer Beobachtung),
 - Bericht (Textdokument, welches eine gestellte Fragestellung umfassend behandelt),
 - Test (kurze schriftliche oder elektronische Beantwortung von Fragen zu einem begrenzten Thema.
- (3) Die Prüfung kann nach Entscheidung des oder der Modulverantwortlichen als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“	08.06.2022	7.35.08 Nr. 1
---	------------	---------------

(4) Wird die Form der Wiederholungsprüfung nicht in den Modulbeschreibungen spezifiziert, werden die Wiederholungsprüfungen als Klausur (mindestens 45 Minuten bis maximal 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten) durchgeführt. Die oder der Prüfende teilt zu Beginn des Moduls mit, in welcher Weise sie oder er von den Entscheidungsalternativen zur Wiederholungsprüfung Gebrauch machen wird.

§ 9 Thesis (zu § 21 AII B)

(1) Die Voraussetzung zur Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Module des Kerncurriculums, der Aufbau- und der Vertiefungsphase. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(1) (2) Die Arbeit ist innerhalb von 8 Wochen anzufertigen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

(3) In Einzelfällen kann die Thesis für die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul unterbrochen werden. Das eingeschobene Modul darf nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis führen.

(4) Der Titel und die Zusammenfassung der Abschlussarbeit sind in deutscher und in englischer Sprache anzugeben.

§ 10 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes benoteten Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studienganges dividiert wird. Dabei geht von den folgenden Modulen ausschließlich das besser benotete in die Gesamtnotenberechnung ein:

- A-3-MAS Mathematik und Statistik für Biologen,
- A-3-PHY Physikalische Grundlagen für Biologen.

Wünschen die Studierenden die Berücksichtigung des jeweils anderen Moduls bei der Gesamtnotenberechnung, muss dieser Wunsch bis spätestens zum Abgabetermin der Bachelor-Thesis dem Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine und Meldefristen (zu §§ 18 und 25 AII B)

(1) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des Kerncurriculums und der Aufbauphase verbunden. Dies schließt die Anmeldung zu den Prüfungen dieser Module ein.

(2) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen der Optionsmodule der Aufbauphase und zu den Prüfungen der Module der Vertiefungsphase legt der Prüfungsausschuss angemessene Fristen fest.

(3) Die modulabschließenden Prüfungen finden in der Regel am letzten Tag des Moduls statt.

§ 12 Akteneinsicht (zu § 33 AII B)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

§ 13 Noten (zu § 31 AII B)

Wenn bei der Bewertung von Modulteilprüfungen Prozentwerte genutzt werden, sind die Notenpunkte nach Tabelle 1 zu berechnen.

Tabelle 1: Modulnotentabelle

Prozentbereiche zur Bewertung von Teilverprüfungen	Notenpunkte	Verbalurteil
--	-------------	--------------

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“	08.06.2022	7.35.08 Nr. 1
---	------------	---------------

≥97	15	sehr gut mit Auszeichnung
≥92	14	sehr gut
≥87	13	sehr gut
≥82	12	gut
≥77	11	gut
≥73	10	gut
≥68	9	befriedigend
≥64	8	befriedigend
≥59	7	befriedigend
≥54	6	ausreichend
≥50	5	ausreichend
≥45	4	nicht bestanden
≥38	3	nicht bestanden
≥32	2	nicht bestanden
≥21	1	nicht bestanden
≥0	0	nicht bestanden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 16.02.2022 tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.